

Schweizerisches Bundesblatt.

XXIII. Jahrgang. III. Nr. 41. 14. Oktober 1871.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Hrn. Kandid Billiger, in Klein-Dietwyl, Kts. Aargau, betreffend Gerichtsstand für die Wechselexecution.

(Vom 26. Juli 1871.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Hrn. Kandid Billiger, in Klein-Dietwyl, Kts. Aargau, betreffend Gerichtsstand für die Wechselexecution;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Am 17. Januar 1871 unterzeichnete der Rekurrent, Hr. Kandid Billiger, in Luzern, einen Eigenwechsel von Fr. 870. 50, lautend an die Ordre von Philipp Billiger und zahlbar im Domizil der Herren Seb. Grivelli & Cie., Banquier in Luzern. Diesen Wechsel übergab er den Herren Domiziliaten zur Deckung einer Salborestanz, welche die Handelsgesellschaft Klein-Dietwyl, deren Mitglied Hr. Kandid Billiger ist, jenen schuldet.

II. Am Verfalltage wurde jedoch dieser Wechsel nicht eingelöst, worauf die Herren Seb. Grivelli & Cie. den Rekurrenten in Luzern ge-

richtlich betreiben ließen. Hr. Williger erhob indeß Einsprache gegen diese Betreibung und verlangte deren Aufhebung; allein der Gerichtspräsident von Luzern wies sein Begehren mit Entscheid vom 27. März 1871 ab.

III. Hr. Williger rekurrierte hierauf an die Justizkommission des Obergerichtes des Kantons Luzern und wurde von dieser mit Erkenntnis vom 13. Mai 1871 ebenfalls abgewiesen, gestützt auf folgende Erwägungen:

Gemäß § 96, Absatz 3 des luzernischen Wechselgesetzes müsse ein Wechselschuldner in dem Falle nicht an seinem Wohnorte belangt werden, wenn er ein von jenem verschiedenes Wechseldomizil erwählt habe. Ein solches werde aber von dem Aussteller eines Eigenwechsels (unter anderm) dann gewählt, wenn er an einem von seinem Wohnorte verschiedenen Orte den Wechsel zu zahlen verspreche. Nun habe zwar der Gerichtshof in einem frühern Urtheile allerdings grundsätzlich angenommen, daß die bloße Wahl eines vom Wohnorte verschiedenen Zahlungsortes bei Eigenwechseln, welche von aufrechtstehenden Schweizerbürgern ausgestellt werden, die in einem vom Zahlungsorte verschiedenen Kantone wohnen, noch nicht den Gerichtsstand für die Wechselschuld begründe, da dies dem Art. 50 der Bundesverfassung widersprechen würde. Allein im Spezialfalle gehe die Unterwerfung des Wechselschuldners unter die luzernische Jurisdiktion deutlich aus dem Umstande hervor, daß Rekurrent an seinem Wohnorte, als nach dortiger Gesetzgebung nicht wechselfähig, gar nicht belangt werden könne, somit die Ausstellung des Wechsels nur Bedeutung gehabt haben könne, wenn als Sinn der fraglichen Klausel die Unterwerfung unter die luzernische Wechseljurisdiktion angenommen werde.

IV. Mit Berufung auf den Artikel 50 der Bundesverfassung ergriff nun Hr. R. Williger den Rekurs an den Bundesrath und stellte das Gesuch, es möchte der Entscheid der Justizkommission des Kantons Luzern kassirt werden.

Er könne nicht unter das luzernische Wechselgesetz gestellt werden, da er nicht Bürger des Kantons Luzern, sondern des Kantons Aargau sei und in dem letztern Kantone wohne. Nach der aargauischen Gesetzgebung sei er aber nicht wechselfähig, weshalb der fragliche Wechsel nur als ein einfaches Obligo erscheine, für welches er auf dem gewöhnlichen Betreibungswege im Kanton Aargau belangt werden müsse.

V. In ihrer Antwort vom 15. Juni 1871 machten die Herren Seb. Grivelli & Cie. wesentlich Folgendes geltend:

Seit dem Jahre 1868 seien sie mit der Handelsgesellschaft in Klein-Dietwyl in Verkehr gestanden. Sie haben sich jedoch bald ver-

anlaßt gesehen, für ihre Forderungen Sicherung durch Hypotheken zu verlangen und das Begehren zu stellen, daß die Gesellschaft dem luzernischen Gerichtsstande sich unterwerfe. Hr. R. Billiger habe hierauf zu Gunsten der Gesellschaft Werthschriften deponirt und die schriftliche Erklärung abgegeben, daß er für sämtliche Folgen des bezüglichen Verkehrs das Bureau des Rekursbeklagten als Domizil erwähle. Nachdem dann später von den Lesern der Verkehr mit der Gesellschaft von Klein-Dietwyl abgebrochen worden sei, habe Hr. Billiger die bezügliche Contocorrentforderung bis auf eine Saldoersatzung von Fr. 870. 50 abbezahlt, für welche er den fraglichen Wechsel unterschrieben habe, um eine Partie der ihm eigenthümlichen deponirten Werthpapiere zurückziehen zu können. Zur Erreichung seines Zweckes habe er das fragliche Billet in Luzern ausstellen und in dort domiziliren müssen. Hiedurch habe er dem luzernischen Wechselgesetze und speziell dem § 96 desselben sich unterworfen. Es sei kein Grund vorhanden, weshalb ein Bürger des Kantons Aargau, der in Luzern handle und dort Wechseldomizil nehme, nicht wechselfähig sein solle, zumal nach der luzernischen Gesetzgebung (§ 1 der Wechselordnung) Jeder wechselfähig sei, der sich überhaupt vertraglich verpflichten könne.

Die Berufung auf den Art. 50 der Bundesverfassung betreffend, setze derselbe der individuellen Freiheit, einem andern Gesetze als dem des Heimatkantons sich zu unterwerfen, keine Schranken; er könne also nicht zur Anwendung kommen, wenn, wie im Spezialfalle, eine Prorogation vorliege. Eine dießfallige vertragliche Vereinbarung könne nicht einseitig aufgehoben werden. Uebrigens habe Billiger bei Anhebung der Wechselbetreibung den Gerichtsstand von Luzern nicht bestritten, sondern es sei ihm dies erst in den spätern Stadien der Betreibung eingefallen.

Schließlich beriefen sich die Rekursbeklagten noch auf die jüngsten Entscheide des Bundesrathes in Sachen der Walliser Bank, und stellten das Gesuch um Abweisung der Rekursbeschwerde.

VI. Die Justizkommission des Kantons Luzern berief sich statt einer weitem Beantwortung des Rekurses auf die in ihrem Entscheide angeführten Gründe, und machte lediglich aufmerksam, daß der Entscheid des Bundesrathes in Sachen der Rescriptionen der Walliser Bank noch weiter gehe.

In Erwägung:

1) Die Parteien sind darüber einig, daß ein schweizerischer Schuldner verlangen kann, daß er nach Art. 50 der Bundesverfassung vor dem Richter seines festen Domizils gesucht werden müsse. Andererseits muß

aber auch zugegeben werden, daß es in der Berechtigung jedes Schuldners steht, sich freiwillig einem andern Gerichtsstand zu unterwerfen. Es handelt sich also nur darum, ob im Spezialfalle der Schuldner letzteres gethan habe, und um dieses zu ermitteln, muß auf dessen Willensäußerung abgestellt werden;

2) in dieser Beziehung ist nun Thatfache, daß der Aussteller des fraglichen Wechsels in diesem Papier ausdrücklich ein anderes als sein gewöhnliches Domizil als Zahlungsdomizil bezeichnet hat, und es fragt sich somit, ob der Schuldner sich damit nur ein Recht habe wahrnehmen wollen, oder ob es unter den Parteien die Meinung gehabt habe, daß im Falle der Nichtbezahlung auch die rechtlichen Schritte zur Zahlungsnöthigung in diesem Domizil angebracht werden können;

3) dabei ist nicht außer Betracht zu lassen, daß durch die Wahl eines andern Domizils überhaupt die Regel des Art. 50 der Bundesverfassung von dem Aussteller schon preis gegeben worden ist, und daß es sich im Grunde bloß darum handelt, zu entscheiden, in welchem Umfange von der Regel des Art. 50 habe abgewichen werden wollen;

4) der Entscheid über diese Frage ist nun unbedingt wesentlich davon abhängig, was im Wechselverkehr gemeinhin unter dem Ausdrücke „zahlbar im Domizil“ verstanden zu werden pflegt, da angenommen ist, daß der Aussteller eines Wechsels als eines zur Circulation in weitem Kreise bestimmten Papiers beim Gebrauche technischer Ausdrücke sich auch an die in jenen Kreisen übliche Bedeutung solcher Worte anschließen wolle;

5) im Spezialfalle tritt aber der besondere Umstand hinzu, daß der ganze Geschäftsverkehr unzweifelhaft darauf hinweist, daß sich Refurrent dem luzernischen Gerichtsstand habe unterwerfen wollen. Der Forderung der Herren Crivelli, Realkaution zu leisten und für alle Konsequenzen sich dem luzernischen Gerichtsstand zu unterwerfen, ansonst der Verkehr abgebrochen werde, unterzog sich Refurrent, indem er Werthschriften hinterlegte und die schriftliche Erklärung abgab, er erwähle für alle Folgen des Verkehrs das Bureau der Genannten als Domizil;

6) wenn nun der Wechsel unter den oben im faktischen Theile angegebenen Umständen in Luzern ausgestellt und domizilirt wurde, so ist auf ihn auch der § 96 der dort gültigen Wechselordnung anwendbar. Glaubt Refurrent, seine Haftbarkeit aus den von ihm angeführten Gründen ganz bestreiten oder vermindern zu können, so mag er dieselben vor dem urtheilenden Richter anbringen. Hierorts ist nur über den streitigen Gerichtsstand zu entscheiden; in die materielle Rechtsprechung hat der Bundesrath sich nicht zu mischen;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Refurs als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Luzern zuhanden der Justizkommission des dortigen Obergerichts und der Refursbeklagten, Herren Sebastian Grivelli und Comp. in Luzern, sowie dem Refurrenten, Herrn Kandid Billiger zu Klein=Dietwyl, Kts. Aargau, unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 26. Juli 1871.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.



**Bundesrathsbeschluß in Sachen des Rekurses des Hrn. Kandid Billiger, in Klein-Dietwyl,
Kts. Aargau, betreffend Gerichtsstand für die Wechselrekution. (Vom 26. Juli 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.10.1871
Date	
Data	
Seite	535-539
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 037

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.